

Vertragsbedingungen zur Teilnahme an der Essensversorgung



Geschäftsgrundlage für den Vertrag zwischen der biond GmbH, Otto-Hahn-Straße 5, 34123 Kassel (nachfolgend „biond GmbH“ genannt) und dem Besteller ist der Bewirtschaftungsvertrag, der zwischen der biond GmbH und dem Schulträger der **Stadt Delbrück** geschlossen wurde. Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt im Auftrag der biond GmbH durch die Kalisch GmbH mittels eines bargeldlosen Abrechnungssystems.

1. Wie erhalten Sie den Schülerschein/Chipschlüssel für die bargeldlose Abrechnung?

Um an der Mittagsversorgung teilnehmen zu können, benötigen wir von Ihnen eine online Anmeldung, die Sie unter <https://menuebe-stellung.de/delbr/register.php> vornehmen können. Nach erfolgreicher Anmeldung werden Ihnen die Kontoverbindung und Zugangsdaten in Ihrem Account im Menüpunkt „Anmeldeinformation“ bekannt gegeben, die Sie sich bitte aufheben. Anschließend erhalten Sie Ihren Schülerschein bzw. Chipschlüssel mit Kartenummer vor Ort von Schulseite. Sobald die Chipnummer in Ihrem Account unter Stammdaten eingegeben wurde, ist dieser zur Nutzung bereit. Der Zutritt zur Mensa erfolgt mittels des Schülerscheines.

2. Wie wird bezahlt? Wie viel wird bezahlt?

Nur mit ausreichendem Guthaben kann an der Essensversorgung teilnehmen. **Bitte überweisen Sie Ihren Abobetrag immer rechtzeitig, so dass er bis zum letzten Werktag des Vormonats auf dem Ihnen bekanntgegebenen Treuhandkonto der biond GmbH eingeht. Wir empfehlen dafür eine Überweisung bis zum 25. Tag des Vormonats.**

Für **Abonnenten** gilt, dass bis zum genannten Termin mindestens der volle Monatsbeitrag für den folgenden Monat für das gewählte Abonnement (Abo) gutgeschrieben sein muss, damit der Essensteilnehmer für die Mensanutzung freigeschaltet werden kann. Lesen Sie bitte unbedingt Ziffer 4. zu den Folgen nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Zahlung.

Der jeweilige Abo-Monatsbeitrag ist für die gesamte Laufzeit des Abos (vgl. Ziffer 5.) jeweils fristgerecht zum letzten Werktag des Vormonats (Zahlungseingang!) zu zahlen. Der letzte Abo-Monatsbeitrag muss daher spätestens am letzten Werktag des Monats Juni auf dem Benutzerkonto eingehen.

Zahlen Sie bei einer Einzahlung mehr ein als den Abo-Monatsbeitrag für den Folgemonat, treffen Sie bitte nach erfolgter Gutschrift auf dem Treuhandkonto folgende Festlegung in Ihrem Nutzerkonto:

- der Mehrbetrag soll (teilweise) als freies Guthaben für (zusätzliche) Spontanessen zur Verfügung stehen;
- der Mehrbetrag soll als Anzahlung auf die Abo-Monatsbeiträge der Folgezeit zur Verfügung stehen (diese Folge tritt automatisch ein, soweit Sie einen Mehrbetrag nicht als Sonderguthaben bestimmen). Sie können diese Festlegung jederzeit durch Umbuchung in Ihrem Nutzerkonto ändern.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Überweisung Banklaufzeiten und Bearbeitungszeiten, bis der Betrag auf Ihrem Mensa-Benutzerkonto gutgeschrieben werden kann. Wir empfehlen Ihnen, in Höhe des Abo-Monatsbeitrags einen Dauerauftrag einzurichten, um Verzögerungen zu vermeiden, und zusätzlich Geld für Spontanessen jeweils bei Bedarf gesondert einzuzahlen.

Wichtiger Hinweis: Auf der Überweisung geben Sie **ausschließlich den persönlichen Verwendungszweck** an, der auf dem Anmeldeformular mit der Bankverbindung steht.

Bitte beachten Sie: wir erstellen keine Rechnungen; als Zahlungsnachweis verwenden Sie bei Bedarf den Abo-Vertrag in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug, der die Überweisung(en) enthält.

Weist Ihr Konto bei Vertragsende ein Guthaben von mehr als 1,00€ auf, wird Ihnen dieses erstattet; darunterliegende Beträge werden von uns an den Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst in Kassel gespendet.

3. Warum ein Internetkonto?

Für jede/-n Essensteilnehmer/-in wird ein virtuelles Guthabenkonto (Essenskonto) eingerichtet, auf dem Sie via Internet jederzeit den aktuellen Guthabenstand einsehen können.

4. Was passiert, wenn ich den Abo-Betrag nicht fristgerecht und/oder nicht vollständig zahle?

Weist das Essenskonto kein ausreichendes Abo-Guthaben (vgl. Ziffer 2.) aus, so wird kein Zugang zur Mensa gewährt; es ist dann auch nicht die Inanspruchnahme von sonstigem vorhandenem Freiem Guthaben für Spontanessen / Kioskesen möglich. Der Zugang wird erst wieder freigeschaltet, wenn alle offenen Abo-Zahlungen beglichen wurden. Für den Zeitraum, in dem der Zugang gesperrt ist, ist eine Inanspruchnahme der Abo-Mahlzeiten nicht möglich; die ausgefallenen Abo-Essen können auch nicht später nachgeholt werden. Sie können jedoch eventuell vorhandenes Guthaben auf dem Freien Konto auf das Abo-Konto umbuchen (Achtung: diese Umbuchung erfolgt nicht automatisch, sondern ist von Ihnen selbst vorzunehmen).

Im Übrigen ist es nicht möglich, ein Guthaben auf dem Freien Konto von den offenen Abo-Beiträgen zu kürzen oder mit diesen zu verrechnen. Sie müssen also für den gesperrten Zeitraum den gesamten (rückständigen) Abo-Beitrag entweder von dem Freien Konto umbuchen oder nachzahlen, ohne in der Zwischenzeit Leistungen beanspruchen zu können.

Sollte der Besteller unabhängig davon mit der Abo-Zahlung mindestens 14 Tage im Rückstand sein, beginnt zunächst ein zweistufiges, biond-internes Mahnverfahren, welches pro Mahnstufe mit einer Mahngebühr von 5€ geahndet wird. Dem Besteller bleibt unbenommen, der biond GmbH nachzuweisen, dass der durch den Zahlungsverzug bei der biond GmbH eingetretene Schaden inkl. der Kosten des Mahnverfahrens jeweils niedriger ist als die genannte Pauschale; er schuldet dann ggf. nur den niedrigeren Betrag. Die biond GmbH behält sich vor, das Mahnverfahren nach ergebnislosem Durchlaufen der beiden biond-internen Mahnstufen an die deutsche Creditreform oder ein anderes Inkassounternehmen abzutreten. Die dort entstehenden Kosten trägt der säumige Schuldner nach den gesetzlichen Regelungen.

5. Wann beginnt der Abo-Vertrag? Wie lange ist die Vertragszeit? Endet der Vertrag ohne Kündigung? Sind Änderungen möglich?

- Der **Erstvertrag** über ein Abo **beginnt** mit dem ersten Tag des Monats zu laufen, in dem das neue Schuljahr an Ihrer Schule beginnt, sofern Sie sich rechtzeitig (spätestens im Monat **vor** Beginn eines neuen Schuljahres) für ein Abo anmelden (bei einer Anmeldung bspw. im Laufe des Monats August 2017 zum 01.09.2017). Erfolgt die Anmeldung erst später im Laufe eines Schuljahres, beginnt der Abo-Erstvertrag mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung zu laufen, bei einer Anmeldung bspw. im Laufe des Monats September 2018 zum 01.10.2018.

Erstvertrag ist dabei (nur) der Vertrag, mit dem erstmals an der betreffenden Schule für den betreffenden Essensteilnehmer ein Abo abgeschlossen wird (auf die Person des Bestellers kommt es somit nicht an!).

Der Erstvertrag wird befristet für das gesamte betreffende Schuljahr, für das die Erstanmeldung zu einem Abo erfolgt, geschlossen und **endet dann ohne weiteres zum Ende des Schuljahres** zum 31.07. (unabhängig vom tatsächlichen Schuljahresende), ohne dass es noch einer Kündigung bedarf (also im obigen Beispiel – bei Beginn in 2018– am 31.07.2019).

- **Für alle Folgeverträge** gilt der Start des Abo mit dem 01.08.; es endet gleichfalls automatisch zum 31.07. des Folgejahres. Jeder Vertrag, der kein Erstvertrag ist, ist dabei automatisch ein Folgevertrag.

Folgeverträge können jeweils nur bis zum 31. Juli für das jeweils nächste Schuljahr abgeschlossen werden. Der alte Abo-Nutzer hat dabei die Möglichkeit, für das künftige Schuljahr entweder sein bisheriges Abo zu bestätigen oder dieses gegebenenfalls zu verringern oder auch zu erhöhen. Die dabei erfolgte Festlegung gilt dann wieder für das gesamte (kommende) Schuljahr und es entsteht ein neuer, entsprechend befristeter Vertrag. Ab Anfang Juli haben Sie bis zum vorgenannten Termin die Möglichkeit, in Ihrem Nutzerkonto unter „Stammdaten“ ein neues oder verringertes/erhöhtes Folgeabo für ein weiteres Schuljahr abzuschließen.

Die **Vertragslaufzeit** für das **Abo-System** umfasst demnach sowohl bei Erst- als auch Folgeverträgen jeweils das ab Vertragsbeginn (noch laufende gesamte (restliche) Schuljahr 2017/2018, einschließlich des letzten Monats dieses Schuljahres, und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.07.2018.

Der Abo-Monatsbeitrag, der sich aus dem gewählten Abo ergibt, ist jeweils für die gesamte feste Laufzeit des Abos zu zahlen. **Eine Verringerung der wöchentlichen Abo-Tage ist während der festen Laufzeit nicht möglich.** Sie haben aber die Möglichkeit, im jeweils laufenden Abo-Zeitraum die Anzahl der wöchentlichen Abo-Essen zu erhöhen.

Eine **Verlängerung** des Erst- oder Folgeabos in das nächste Schuljahr bedarf einer ausdrücklichen Folgemeldung Ihrerseits, siehe oben.

6. Kann der befristete Abo-Vertrag (vgl. Ziffer 5.) unterjährig gekündigt werden? In welchen Fällen endet er automatisch?

Jeder Abo-Vertrag hat eine feste Laufzeit und endet automatisch am 31.07., ohne dass es einer Kündigung bedarf, so dass eine ordentliche Kündigung für diesen Zeitraum auch ausgeschlossen ist.

Eine **außerordentliche** Kündigung ist durch den Besteller im Übrigen nur möglich, wenn die Schule durch den Essensteilnehmer gezielt verlassen wird. In diesem Fall kann der Abo-Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen per Post (an die biond GmbH, Otto-Hahn-Str. 5, 34123 Kassel) oder E-Mail (abrechnung@biond.de) unter Beifügung eines Nachweises über das Ausscheiden des Essensteilnehmers aus der Schule frühestens zum Ende des Monats gekündigt werden, in dem der Essensteilnehmer aus der Schule ausscheidet. **Hinweis:** Bitte geben Sie bei Ihrer Kündigung Ihre Bankdaten und Login/Benutzer-Name mit an. Rückwirkende Kündigungen werden nicht akzeptiert. Liegt der vorgenannte Kündigungsgrund nicht vor, besteht eventuell die Möglichkeit einer Beitragsrückvergütung (vgl. Ziffer 7).

Sollte der Bewirtschaftungsvertrag zwischen der biond GmbH und dem Schulträger über die Bewirtschaftung Ihrer Schule beendet werden, **erlischt dieser Vertrag automatisch** auch ohne Kündigung auf denselben Zeitpunkt der Beendigung des Bewirtschaftungsvertrages, worüber wir Sie unverzüglich informieren werden. Bestehende Guthaben werden von der biond GmbH zurück überwiesen.

7. Nichtanspruchnahme von Essen beim Abo-System/Rückerstattung bei längerer unverschuldeter Nichtteilnahme

Der für die jeweilige Anzahl gebuchter Wochentage ausgewiesene Monatsbetrag ist so kalkuliert, dass er während der Laufzeit des Abo durchgehend für 11 Monate (also auch in den Ferienzeiten, ausgenommen der Juli, der beitragsfrei ist) und unabhängig von der tatsächlichen Essensanspruchnahme zu zahlen ist; nur so können wir den niedrigeren Abo-Preis gewähren. Somit entsteht kein Guthaben für

nicht in Anspruch genommene Abo-Mittagessen; nach Ablauf jeder Woche verfallen die nicht genutzten Essen. Bitte buchen Sie daher nur die Anzahl an Wochentagen fest im Abo-System, von der Sie sicher sind, dass sie während der Schulzeiten jede Woche durchgehend verbraucht werden.

Hinweis: Eine „Umverteilung“ der gebuchten Abo-Essen ist nicht wochenübergreifend möglich, die nicht verbrauchten Essen verfallen am Ende der Woche ersatzlos.

Nur bei **unverschuldeten, längeren Fehlzeiten** aufgrund von Krankheit, Kuraufenthalt oder Praktikum, **die 2 Wochen am Stück überschreiten**, ist ausnahmsweise eine anteilige Abo-Rückvergütung gegen Nachweis möglich. Die Rückerstattung erfolgt ausschließlich auf Antrag für die Zeit, die die 2 Wochen übersteigt, und wenn dem Antrag entsprechende Nachweise über die Fehlzeiten (bspw. ärztliches Attest, Bescheinigung der Schule etc.) beigefügt sind.

8. Was tun bei Verlust des Schülersausweises?

Um einen Missbrauch des Guthabens durch Dritte zu verhindern, müssen Sie den Verlust (oder eine Beschädigung oder einen Defekt) der biond GmbH umgehend melden. Sie bestellen einen neuen Schülersausweis gegen eine Gebühr von 3,00 € gleich vor Ort im Sekretariat. Das verbliebene Guthaben bleibt erhalten. Sollten Sie ein Abo abgeschlossen haben, so wenden Sie sich bitte per Mail an abrechnung@biond.de, damit wir die Kollegen vor Ort informieren können und Ihr Kind eingelassen wird.

9. Was passiert mit meinen Daten?

Sämtliche Daten werden grundsätzlich vertraulich und entsprechend des BDSG (Bundes-Daten-Schutz-Gesetz) behandelt. Es werden nur die Daten gespeichert und verwendet, die unbedingt erforderlich sind, womit Sie Ihr Einverständnis durch die erfolgte Anmeldung erteilen.

10. Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die biond GmbH, Otto-Hahn-Str. 5, 34123 Kassel, Geschäftsführerin Jana Heise, erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung und zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter email@iitr.de oder unter IITR Datenschutz GmbH, Dr. Sebastian Kraska, Marienplatz 2, 80331 München erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Weitere Informationen zum Datenschutz der biond GmbH erhalten Sie im Internet unter https://www.biond.de/website_biond/datenschutz.html

11. Wofür wird gehaftet?

Die biond GmbH haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Hiervon ausgenommen sind mittelbare Folge- und Vermögensschäden, für die die biond GmbH nicht einzutreten hat. In Fällen der leichteren und mittleren Fahrlässigkeit haftet die biond GmbH nur nach Umfang und Höhe der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der biond GmbH, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz.

12. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Kassel, den 25. Mai 2018
biond GmbH